

Liebe Kolleginnen und Kollegen
Geschätzte Kundinnen und Kunden

Wir kommen wieder auf Sie zurück, um Sie über die neuesten Informationen betreffend Kurzarbeit (KAE) zu unterrichten, die der Bundesrat am 26. Januar 2022 angekündigt hat.

KAE (Kurzarbeitsentschädigung)

Am 26. Januar 2022 hat der Bundesrat

- das summarische Abrechnungsverfahren für KAE **bis zum 31. März 2022** verlängert;
- die Höchstbezugsdauer von KAE auf 24 Monate bis zum 30. Juni 2022 verlängert (zuvor bis zum 28. Februar).

Seit dem 1. Januar 2022

- **Die Karenzzeit** wird für alle Unternehmungen vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022 **aufgehoben**.
- Der auf Ferien- und Feiertage entfallende Lohnanteil wird bei der Berechnung der KAE für Arbeitnehmende mit Monatsgehalt berücksichtigt (weitere Einzelheiten siehe nachstehend).
- **Die Beschränkung auf 4 Abrechnungsperioden für Betriebe mit Arbeitsausfällen von über 85%** wird zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. März 2022 **aufgehoben**.

Erinnerung Anspruchsberechtigung auf KAE

- Arbeitnehmende mit einem **unbefristeten Arbeitsvertrag**.
- **Arbeitnehmende mit befristeten, auch nach der Probezeit kündbaren Verträgen** haben immer Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, ausser im letzten Monat des Arbeitsverhältnisses, der als Kündigungsmonat gilt. Wenn beispielsweise das Ende eines kündbaren Saisonvertrags auf den 15. April 2022 festgelegt wird, entfällt der Anspruch auf Kurzarbeit ab dem 1. März 2022.
- **Arbeitnehmende im Stundenlohn mit einem vereinbarten fixen Pensum**.
- **Arbeitnehmende im Stundenlohn ohne vereinbartes Pensum und geringen Schwankungen des Beschäftigungsgrads** (weniger als 20 % im Vergleich zum Monatsdurchschnitt) haben Anspruch auf KAE, wenn das Arbeitsverhältnis bereits seit mindestens sechs Monaten besteht. Ist der Vertrag befristet und besteht auch nach Ablauf der Probezeit eine Kündigungsmöglichkeit, wird der letzte Monat nicht mehr entschädigt (siehe Beispiel bei Arbeitnehmende mit befristeten, auch nach der Probezeit kündbaren Verträgen).

Unternehmen, die der **2G+-Pflicht unterliegen**: Wiedereinführung verschiedener Gruppen von Arbeitnehmenden

- Arbeitnehmende auf Abruf mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag
- Arbeitnehmende mit befristetem Vertrag
- Lernende

Der Anspruch auf KAE für diese verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmenden gilt rückwirkend ab dem 20. Dezember 2021 und solange die 2G+-Pflicht in Kraft ist, jedoch längstens bis 31. März 2022.

Neue Abrechnungsformulare für KAE **ab Januar 2022**

Das korrigierte Formular sollte ab heute auf der Internetseite von arbeit.swiss verfügbar sein: [Klicken Sie hier](#)

Aufgrund des Bundesgerichtsurteils hat das SECO das Abrechnungsformular für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) dahingehend erweitert, dass die Betriebe eine Aufteilung in Mitarbeitende im Monats- resp. Stundenlohn vorzunehmen haben. Dies ermöglicht für die Abrechnungsperioden ab Januar 2022 eine urteilskonforme Abwicklung der KAE, **d. h. mit Ferien- und Feiertagsentschädigung für Mitarbeitende im Monatslohn.**

Zusatzinformationen

- [Medienmitteilung des Bundesrats vom 26.01.2022](#)
- [Information des SECO für Unternehmen](#)
- [Internetseite von arbeit.swiss](#)

Bei weiteren Fragen finden Sie hier den Kontakt zum Rechtsteam des Amts für den Arbeitsmarkt (AMA):

- 026 305 96 57
- juridique.spe@fr.ch

Ferien und Feiertage für Angestellte im Monatslohn für die Jahre 2020 und 2021

Der Bundesrat informiert, dass derzeit vertiefte juristische und technische Abklärungen getroffen werden, um eine Lösung zu finden, die mit dem Bundesgerichtsentscheid konform ist. Ein genauer Termin wurde jedoch nicht genannt. Ausserdem teilt er mit, dass die betroffenen Betriebe zu gegebener Zeit durch eine offizielle Kommunikation des SECO informiert werden und dass es in der Zwischenzeit sinnlos ist, diesbezügliche Anfragen an die Arbeitslosenstellen zu richten.

Wir werden diese Angelegenheit sehr aufmerksam verfolgen und Sie auf dem Laufenden halten, sobald es etwas Neues zu berichten gibt.

ERINNERUNG: Voranmeldung von KAE

Wir erinnern Sie daran, dass **Sie im Besitz einer gültigen Voranmeldung sein müssen**, um in den Genuss von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) zu kommen.

Sämtliche neuen Anträge für die Voranmeldung von KAE müssen **über die Plattform [Job-Room](#) oder mithilfe dieses [Formulars](#)** an das Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) gerichtet werden.

Diese Voranmeldung wird für eine Dauer von 6 Monaten gültig sein.

Härtefälle 2022

Achtung: Der Entwurf der «Härtefallverordnung 2022», der den Kantonen zur Konsultation vorgelegt wurde, besagt derzeit, dass das Unternehmen nachweisen muss, dass es aufgrund der gegen das Coronavirus ergriffenen Massnahmen nicht in der Lage ist, seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen, und dass diese Unfähigkeit durch Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) oder Corona Erwerbsersatzentschädigungen (EO COVID-19) nachgewiesen wird, welche es im Zeitraum, auf den sich sein Antrag bezieht, erhalten hat.

Diese Bedingung ist völlig diskriminierend gegenüber Unternehmen, die sich bemüht haben, ihre Unternehmensstruktur anzupassen, und wir haben dies in der Konsultation zum Ausdruck gebracht. Den Kantonen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, von dieser Bedingung abzuweichen und in Ausnahmefällen andere Nachweise vorzusehen.

Wir empfehlen Ihnen daher unbedingt, vorsorglich einen Antrag auf Voranmeldung von Kurzarbeit einzureichen, und dies selbst wenn Sie glauben, dass Sie keine KAE benötigen.

Beste Grüsse

GASTROFRIBOURG
ensemble depuis 1894
zusammen seit

Muriel Hauser
Präsidentin

Gastroconsult 
proche. compétente.

Valérie Morel
Direktorin